

entgegen der modernen Biologie die Beseltheit und Personalität ab. Die Behauptung, meint er, „ein kaum befruchtetes Ei, ein millimetergroßer Embryo sei einem menschlichen Wesen gleichzustellen, so daß daher die Schwangerschaftsunterbrechung ein Mord sei, ist nicht berechtigt“ (271). „Der Embryo besteht in diesem Stadium aus einer gerade sichtbaren Anhäufung von Zellen“ (271). Die Paragraphen zum Schutze des keimenden Lebens sind nach Forel für die Frau „eine Verletzung ihrer Persönlichkeit“ (286). Dazu bringt der Autor, um die Abtreibung zu rechtfertigen, noch eine Verharmlosung des Eingriffes und seiner Folgen. „Es sei hervorgehoben“, sagt Forel, „daß ein in den ersten drei Monaten vollzogener Eingriff, unter guten Bedingungen durchgeführt, harmlos ist“ (277). Wie stimmt das mit der Resolution auf dem Kongreß für Geburtshilfe und Gynäkologie vom 23. bis 28. Mai 1927 in Kiew überein, die Fachleute abgaben, nachdem in Rußland die kunstgerechte Schwangerschaftsunterbrechung durch zehn Jahre bereits System gewesen war? Wie verträgt sich das mit den Aussagen vieler Gynäkologen, die von den körperlichen Gefahren, Späterkrankungen, Depressionen und seelischen Folgen sprechen? Den Illustrationen von der Tragik ungewollter Schwangerschaften, die der Autor bringt, könnte wohl auch ein Meer von Bitterkeit als Folge der Abtreibung entgegengestellt werden. (Siehe dazu: Fecht E., Die medizinische Indikation, in: „Die Ehenot der Gegenwart“, Münster 1949).

Was den Schutz des ungeborenen Kindes in den Anfangsstadien betrifft, meint Forel: „In der griechisch-römischen und orientalischen Zivilisation wird die Abtreibung im allgemeinen gesetzlich anerkannt. Erst das Christentum hat in diesem Punkt die moralischen Anschauungen umgestoßen, indem es dem Embryo eine Seele verlieh. Nach Thomas von Aquin findet die Besiegelung bei Knaben gegen den 40., bei Mädchen am 80. Tag statt“ (272). Das stimmt wieder nur zum Teil. Aristoteles nahm bereits für eine Art Besiegelung des Fötus den 40. bzw. 80. Tag an (De hist. anim. VII). Hippokrates verlegte die Besiegelung des Fötus auf den 30 bzw. 42. Tag. Thomas übernahm die Lehre des Aristoteles (Sent. 3, d. 3, q. 5, a. 2 c.).

Völlig irrig ist auch die Behauptung Forels, daß dem (Gnostiker) Saturninus in seiner Lehre über die Enthaltung vom Geschlechtlichen und von der Ablehnung der Ehe und Fortpflanzung nahezu alle frühchristlichen Schriftsteller folgten (151). Ohne jeden Beleg führt der Autor an, daß Clemens von Alexandrien sagt: „Jede Frau sollte sich schämen beim Gedanken, eine Frau zu sein“ (151). Keineswegs übernahmen die frühchristlichen Schriftsteller die gnostischen Ansichten des Saturninus, sondern nur Tertullian, nachdem er von der Kirche abgefallen und montanistischer Gnostiker geworden war (Tert., De corona 7). Clemens von Alexandrien verteidigte sehr wirksam Frau und Ehe gegen gnostische Diskriminierung (Paed. 1, 4; Strom. 3, 10, 68; 2, 12, 84.) Auch für die Behauptung: „Vor kurzem hat der Papst erklärt, daß bei der Wahl zwischen dem Leben der Mutter und des Kindes die Mutter geopfert werden soll: denn sie ist getauft und kann in den Himmel kommen“ (27), gibt Forel keine Belegstelle an. Vielleicht ist das eine Verdrehung des Wortes: „Das Leben der Mutter zu retten ist ein überaus hohes Ziel: doch die direkte Tötung des Kindes als Mittel zu diesem Ziel ist nicht erlaubt“, das der Papst am 29. Oktober 1951 zu den katholischen Hebammen Italiens sprach (AAS XLIII [1951] 838). Auch der Vorwurf: „Die katholische Kirche lehnt die Geburtenkontrolle völlig ab . . .“ (300), ist falsch (vgl. AAS XLIII [1951] 845).

Dieses Werk Forels wird sicher in einer Reihe von Auflagen erscheinen und mitverantwortlich werden für die Relativierung der Geschlechtsmoral. Es wird auch dafür verantwortlich sein, daß Kinder an ihren Müttern sterben müssen.

Linz a. d. D.

DDr. Alois Gruber

**Seelsorge aus der Mitte der Heilsgeschichte.** Pastoraltheologische Durchblicke. Von Dr. theol. Franz Xaver Arnold. (236.) Freiburg 1956, Verlag Herder. Leinen DM 14.80, kart. DM 12.50.

Der durch seine grundlegenden Arbeiten bekannte Tübinger Pastoraltheologe faßt in dem vorliegenden Band, der in der Reihe „Untersuchungen zur Theologie der Seelsorge“ erscheint, einige schon früher erschienene und nunmehr erweiterte Arbeiten zusammen. Sein Anliegen ist die Verankerung der Pastoralwissenschaft im Prinzip

des Gott-Menschlichen, d. h. in der Person und dem Werke Christi, der die Mitte der Heilsgeschichte ist. Diese pastoraltheologischen Durchblicke knüpfen an drei bedeutende Epochen der Kirchengeschichte (Konzil von Chalkedon, Tridentinum, die letzten zwei Jahrhunderte) an und verfolgen durchaus praktische Ziele. Sie möchten die Erfahrungen der Jahrhunderte für eine wahrhaft christozentrische Pastoral nützen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

**Der junge Priester.** Bemerkungen für die seelsorgliche Praxis von Gaston Courtois. (168.) Pappbd. S 35.—, DM 6.50. — **Der Pfarrer.** Von Georges Michonneau. (166.) Pappbd. S 36.—. Beide aus dem Französischen übertragen von Prälat Dr. Karl Rudolf. Wien 1956, Seelsorger-Verlag — Verlag Herder.

Die stiefmütterliche Behandlung der praktischen Theologie hat seinerzeit auch zum Zusammenbruch des kirchlichen Lebens in Frankreich beigetragen. Um so mehr Bewunderung verdient die Lebendigkeit, mit der die französischen Theologen der Gegenwart pastoraltheologische Fragen behandeln. Es ist eine verdienstvolle Tat, ihre Bücher auch dem Klerus deutscher Zunge zugänglich zu machen.

Kanonikus Gaston Courtois ist uns schon durch seine Betrachtungsbücher für Priester „Vor dem Angesicht des Herrn“ bekannt. Sein 1945 erschienenes Buch „Jeune Prêtre“ will dem jungen Priester den oft schweren und für das ganze spätere Leben so entscheidenden Übergang von der Theorie zur Praxis vollziehen helfen. Wenn auch manche Kapitel spezifisch französische Verhältnisse berücksichtigen (z. B. Der junge Priester und der Religionsunterricht, die Bewegung „Tapfere Herzen“, im Ferienlager), so bietet das Buch doch auch dem deutschen Leser eine Fülle kostbarer Gedanken (Das persönliche Leben des jungen Priesters, Das Verhältnis zum Pfarrer, zu den anderen Mitbrüdern, zu den Pfarrkindern; Der junge Priester und die Predigt, der Beichtdienst, die Seelsorge an den Kranken, an der Jugend u. a.). Der Verfasser bleibt dabei nicht bei äußerer Ratschlägen stehen, sondern betont immer wieder die Notwendigkeit echt priesterlicher Gesinnung. Das Buch ist nicht nur eine wertvolle Gabe für den jungen Priester, es sei auch den Pfarrern, besonders solchen, denen junge Priester anvertraut werden, zur Lesung empfohlen.

Abbé Michonneau, dessen Hauptwerk „Paroisse Communauté Missionnaire“ (Die Pfarre als missionarische Gemeinschaft) Aufsehen erregte, ist Pfarrer der Pariser Vorstadtpfarre Colombes, die unter 30.000 Seelen rund 1000 praktizierende Katholiken zählt. Das vorliegende Buch, das im französischen Original den Titel „Le Curé“ trägt, wendet sich zunächst an die Laien und will ihnen zeigen, was der Pfarrer ist, wie sich das Amt des Pfarrers entwickelt hat, woher die Pfarrer kommen, welche ihre Aufgaben und Funktionen sind, wie der Tag des Pfarrers aussieht. Die beiden letzten Kapitel tragen die Überschriften: Der Pfarrer und die moderne Welt, Das Herz des Priesters. Wenn auch dieses Buch in erster Linie französische Verhältnisse vor Augen hat, so hat es doch jedem Seelsorger viel Allgemeingültiges zu sagen. Es ist aus reichster Erfahrung und mit echt französischem Esprit geschrieben und stellt eine gute Ergänzung zu dem Werk von Courtois dar.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

#### Kirchenrecht

**Zum Recht des Ordensvertrages.** Eine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern. Von Dr. Gerhard Müller. (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Westfälischer Ordensgenossenschaften.) (64.) Paderborn 1956, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 6.50.

Ausgehend von der Tatsache, daß die Orden als kirchenrechtliches Gebilde die Grundlage dafür abgeben, daß auch im weltlichen Recht Ordensangehörige nicht mit Nichtordensleuten gleichgesetzt werden dürfen, sieht der Verfasser die Probleme des Ordensvertrages mehr von der staatlichen Seite. Nur einige der behandelten Themen seien genannt: Betriebsverfassungsrechtliche Fragen zur Tätigkeit von Ordensleuten in klosterfremden Anstalten, aktives und passives Wahlrecht für Ordensleute in Betriebsräten, Haftung des Ordens gegenüber dem Rechtsträger der ordensfremden